

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. November 1960	Nummer 124
--------------	---	------------

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum

Seite

Finanzminister

7. 11. 1960 RdErl. — Jahresabschluß für das Rechnungsjahr 1960 — Landeshaushalt — 2821

II.

Finanzminister

Jahresabschluß für das Rechnungsjahr 1960 — Landeshaushalt —

RdErl. d. Finanzministers v. 7. 11. 1960
I B 3 Tgb.Nr. 5080/60

Im Anschluß an meinen RdErl. v. 14. 10. 1960 — I B 3 Tgb.Nr. 4900/60 (MBL. NW. S. 2695) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof zur weiteren Durchführung des Jahresabschlusses (Land) für das Rechnungsjahr 1960 folgendes:

I. Besonderheiten im Rechnungsjahr 1960

Da vom 1. Januar 1961 an das Rechnungsjahr übereinstimmend mit dem Kalenderjahr läuft, stellt das Rechnungsjahr 1960 einen Übergang dar und umfaßt nur die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1960.

Im Haushaltsplan 1960 sind die Haushaltseinnahmen und -ausgaben mit den auf ein volles Jahr bezogenen Beträgen veranschlagt. Für die Ausführung des Haushaltsplans sind aber durch § 14 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1960 alle Ansätze des ordentlichen und des außerordentlichen Haushaltsplans **nur mit 75 v. H. der veranschlagten Beträge bewilligt** worden. Von dieser Kürzung ausgenommen, also in Höhe der vollen Ansätze bewilligt, sind nur die für die Forstwirtschaft bei Kapitel 10 26 Titel 15, 16, 18, 21 bis 23 und 406 bis 430 veranschlagten Einnahmen und Ausgaben.

Die aus dieser Bestimmung des Haushaltsgesetzes sich ergebende Sach- und Rechtslage ist bei der Ausführung des Haushaltsplans sowie beim Rechnungsabschluß und allen hierüber zu erstellenden Nachweisungen zu beachten. In allen Rechenvorgängen, die sich auf den Haushaltsbetrag (Haushaltsansatz, veranschlagter Betrag) beziehen, und in allen Nachweisungen, in denen die Eintragung des Haushaltsbetrages vorgesehen ist, tritt im Rechnungsjahr 1960 an die Stelle des im Haushaltsplan 1960 veranschlagten Betrages der **für das Rechnungsjahr 1960 bewilligte Betrag**, das sind (mit Ausnahme der oben angeführten Titel des Kapitels 10 26) 75 v. H. der im Haushaltsplan 1960 veranschlagten Einnahmen und Ausgaben. In Nachweisungen sind die betreffenden Spalten mit „Für

Rechnungsjahr 1960 bewilligter Betrag“ zu bezeichnen; vorgedruckte Spaltenüberschriften sind entsprechend zu ändern. Für die Beiträge zur Haushaltsrechnung stehen geänderte Vordrucke den Ministerien zur Verfügung (s. Abschnitt VIII Ziff. 1). Der für das Rechnungsjahr 1960 **bewilligte Betrag** ist für den Nachweis von Mehr- und Mindereinnahmen, Mehr- und Minderausgaben, die Bildung von Ausgaberesten und Vorgriffen und bei der Ermittlung derjenigen Mehr- oder Mindereinnahmen **maßgeblich**, um die sich Ausgabebewilligungen gemäß ausgebrachten Haushaltsvermerken erhöhen oder vermindern.

Auf Grund des § 14 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 1960 kann der Finanzminister zulassen, daß über die für das Rechnungsjahr 1960 bewilligten Ausgabemittel (75 v. H.) hinaus bis zur Höhe der im Haushaltsplan 1960 veranschlagten Beträge verfügt wird, wenn die Mehrausgaben durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushaltsplans ausgeglichen werden. Mit der Zustimmung ist gleichzeitig für die beteiligten Ausgabebewilligungen die einseitige Deckungsfähigkeit — auch bei übertragbaren Ausgabemitteln — angeordnet. Ausgaben auf solche nach § 14 Abs. 4 zur Verfügung gestellte Mittel sind Mehrausgaben, jedoch infolge der in Kraft getretenen einseitigen Deckungsfähigkeit keine Haushaltsüberschreitungen. Haushaltsausgabereste dürfen aus den nach § 14 Abs. 4 zur Verfügung gestellten Mitteln nicht gebildet werden.

II. Haushaltsreste

a)

Aus dem Rechnungsjahr 1959 übernommene Haushaltsreste:

Die im Rechnungsjahr 1959 örtlich gebildeten Haushaltsreste waren auf die zugehörigen Mittel des Rechnungsjahres 1960 zu übernehmen. Die Landeshauptkasse wird den ihr unmittelbar nachgeordneten Kassen eine Nachweisung der bei ihnen zum Jahresabschluß für 1959 verbliebenen und in die Zentralrechnung übernommenen Haushaltsreste mitteilen. Nur diese Haushaltsreste dürfen in den Büchern der Amts- und Oberkassen nachgewiesen werden. Alle übrigen Haushaltsreste aus dem Vorjahr sind bei der Landeshauptkasse vorgetragen.

b)

Am Schluß des Rechnungsjahres 1960 verbliebene Haushaltsreste:

- T.**
- Bei Bewilligungen, die der alleinigen Bewirtschaftung einer nachgeordneten Dienststelle unterliegen, dürfen nichtverwendete Haushaltsmittel bei den einmaligen Ausgaben und den durch Haushaltsvermerk ausdrücklich als übertragbar bezeichneten fortdauernden Ausgabemitteln als Haushaltsausgabereste nur nachgewiesen werden, soweit die nichtverwendeten Mittel für den bezeichneten Zweck tatsächlich benötigt werden. Die bewirtschaftenden Stellen erteilen den Kassen bis zum Abschlußtage entsprechende Weisungen.
 - Die Bildung der übrigen Haushaltsreste bei den übertragbaren Mitteln erfolgt nur durch die Fachminister bei der Landeshauptkasse, die mit entsprechender Weisung zu versehen ist. Die Weisungen sind der Landeshauptkasse spätestens **bis zum 20. Februar 1961** zu erteilen.
 - Bei der Bildung von Haushaltsausgaberesten und Vorgriffen sind die im Rechnungsjahr 1960 bestehenden besonderen Gegebenheiten (siehe auch I) zu beachten und auch im Einzelfall bestehende Einsparungsaufgaben zu berücksichtigen.
Bei der Bildung von Haushaltsausgaberesten für Bauvorhaben ist außerdem III., Ziff. 2, zu beachten.
 - Mehrausgaben gegenüber einer übertragbaren Ausgabebewilligung sind nach § 30 (3) RHO Haushaltsüberschreitungen, die aus der nächsten Bewilligung für den gleichen Zweck vorweg zu decken sind.
Soweit bei übertragbaren Ausgaben über die bewilligten 75 v.H. hinaus Mittel nach § 14 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 1960 zur Verfügung gestellt worden sind, die an anderer Stelle des Haushalts einzusparen waren, sind nur die hierüber noch hinausgehenden Ausgaben als Vorgriffe nachzuweisen.
Nach dem Kassenabschluß für den Monat Dezember 1960 sind auf bewilligte Haushaltsvorgriffe Ausgaben in der alten Rechnung nicht mehr zu buchen. Von diesem Zeitpunkt an sind Ausgaben ausschließlich in der neuen Rechnung nachzuweisen.
 - Den Herrn Präsidenten des Landtags, die Herren Minister, den Herrn Chef der Staatskanzlei und den Herrn Präsidenten des Landesrechnungshofs bitte ich, mir alle für ihre Einzelpläne gebildeten Haushaltsausgabereste einschl. Vorgriffe (nach vorstehenden Ziff. 1 bis 4) bei den einmaligen Haushaltsausgaben und den im Haushaltsplan als übertragbar bezeichneten Bewilligungen sobald wie möglich, spätestens **bis zum 20. Februar 1961**, mitzuteilen, damit ich meine Abschlußverfügungen treffen kann. Diese Mitteilung bitte ich gemäß Muster 7 zu § 17 (3) RWB in zweifacher Ausfertigung zu machen. Besondere Sorgfalt bitte ich der Ausfüllung der Spalte 6 des Musters zu widmen und die Notwendigkeit der Resteübertragung stichhaltig und erschöpfend zu begründen.
 - Die in das Rechnungsjahr 1961 übertragenen Haushaltsausgabereste dürfen nach § 30 (2) RHO nur mit meiner Zustimmung verausgabt werden. Meine Entscheidung darüber, ob, wann und inwieweit die Haushaltsausgabereste verwendet werden dürfen, kann ich grundsätzlich erst nach dem Jahresabschluß mitteilen. Um jedoch bei den einmaligen Bauvorhaben sicherzustellen, daß Unterbrechungen in der Fortführung oder Abwicklung der Bauvorhaben hierdurch nicht eintreten, bin ich damit einverstanden, daß erforderlichenfalls Zahlungen bis zur Höhe der jeweils für das betreffende Bauvorhaben gebildeten Haushaltsausgabereste ohne vorherige Freigabe geleistet werden. Diese Ausnahmegenehmigung bezieht sich jedoch nur auf Reste, die sich im Rahmen der genehmigten Bauentwürfe und Kostenanschläge halten.
 - Durch § 7 (2) des Haushaltsgesetzes 1960 bin ich ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses in besonders begründeten Ausnahmefällen die Bildung von Haushaltsausgaberesten zuzulassen, auch wenn dies im Haushaltsplan nicht vorgesehen ist. Eine solche Ausnahme kann nur in Fällen von finanzieller Bedeutung und nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn die Übertragung zur Deckung

von im Rechnungsjahr 1960 ausgesprochenen Bewilligungen notwendig ist. Erforderlichenfalls sind mir begründete Anträge **bis zum 10. Februar 1961** in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

T

III. Titelübersichten am Jahreschluß

- Die Oberkassen und die Landeshauptkasse übernehmen die Jahresergebnisse endgültig auf Grund der Titelübersichten in ihre Bücher. Darin sind alle Titel- und Unterabschnittsummen so aufzuführen, wie sie in der Rechnungsnachweisung erscheinen (vgl. V. 1.). Die am Jahreschluß verbliebenen Haushaltsreste (Vorgriffe in Rot) sind in den Titelübersichten in einer besonderen Spalte neben der jeweiligen Titelsumme aufzuführen und aufzurechnen. Alle Titelübersichten sind durch einen Prüfungsbeamten wie folgt zu bescheinigen: Rechnerisch festgestellt, die Übereinstimmung mit dem Titelbuch wird bescheinigt.
- Bei einmaligen Bauvorhaben, die nach dem Haushaltsplan im Rechnungsjahr 1960 abgeschlossen werden sollen, ist zum Teil zugelassen worden, daß unter den Voraussetzungen des § 14 (4) des Haushaltsgesetzes 1960 bis zu den im Haushaltsplan 1960 ausgebrachten Ansätzen verfügt werden darf. Zum Teil sind die Mittel für einmalige Bauvorhaben auch aus den Mitteln des Kapitels 1481 Titel 205 verstärkt worden.
Zur Vermeidung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß vor Inanspruchnahme der Verstärkungsmittel (Kapitel 1481 Titel 205) die bewilligten Haushaltsmittel (75 %!) und danach die auf Grund des § 14 (4) des Haushaltsgesetzes zur Verfügung gestellten Beträge verwendet werden müssen. Reste dürfen aus den über 75 % der Haushaltsansätze hinaus zur Verfügung gestellten Mitteln nicht gebildet werden.
Die Landeshauptkasse hat über die Inanspruchnahme der Verstärkungsmittel eine Nachweisung nach meiner näheren Anordnung aufzustellen und mir nach dem **15. Februar 1961** umgehend vorzulegen.
- Der Landeshaushaltsrechnung ist vom Finanzminister eine Übersicht über die Verwendung der im Einzelplan 14 bei Kap. 1481 Titel 399 — Unvorhergesehenes — bewilligten Mittel beizufügen. Ich bitte die Landeshauptkasse,
 - a) die aus diesem Titel gemäß Haushaltsvermerk gedeckten, jedoch an anderer Stelle rechnungsmäßig nachgewiesenen Ausgaben und
 - b) die bei diesem Titel gebuchten Ausgaben
 getrennt nach den einzelnen Entstehungsgründen in einer Nachweisung nach Muster 1 zusammenzustellen und mir **nach dem 15. Februar 1961** umgehend vorzulegen.
- Für die Zwecke der Staatsfinanzstatistik ist mit den Titelübersichten eine Nachweisung über die in den einmaligen Bauausgaben enthaltenen Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken nach beigefügtem Muster 2 vorzulegen.
- Die Landeshauptkasse übersendet den Fachministern:
 - a) in der Zeit vom **6. bis 10. Februar 1961** eine Zusammenstellung der Ergebnisse der mit ihr abrechnenden Kassen unter Einbeziehung der gebildeten Haushaltsreste, sowie Titelübersichten der Landeshauptkasse als Amtskasse nach dem Stande vom 31. Januar 1961,
 - b) in der Zeit vom **22. bis 28. Februar 1961** eine Gesamtzusammenstellung der Jahresergebnisse unter Berücksichtigung aller bis zum 15. Februar 1961 erteilten Anordnungen.

T.**Mu****T.****Mu****T.****T.**

IV. Verwahrungen und Vorschüsse

Jede Kasse hat binnen zwei Wochen nach dem Abschlußtag je eine Gesamtnachweisung aller bemerkenswerten Verwahrungen und Vorschüsse (ohne Gehaltvorschüsse), mit der Richtigkeitsbescheinigung des Kassenaufsichtsbeamten versehen, der übergeordneten Kasse vorzulegen. Als bemerkenswert gilt jeder Betrag, der im Einzelfall 1000 DM überschreitet. Fehlanzeige ist erforderlich. Die übergeordneten Kassen übernehmen nicht die Beträge aus den Nachweisungen ihrer angeschlossenen Kassen in ihre eigenen Nachweisungen, son-

dern legen die Nachweisungen der angeschlossenen Kassen und ihre eigenen Nachweisungen, in einem Heft gesammelt bis zum **20. Februar 1961** der Landeshauptkasse vor. Letztere erstellt ebenfalls je eine Nachweisung über die bei ihr als Amtskasse bis zum Abschluß ihrer Bücher noch nicht ausgeräumten Verwahrungen und Vorschüsse. Die Nachweisungen bitte ich nach folgenden Gesichtspunkten aufzustellen:

1. Laufende Nummer;
2. Zeitpunkt der Entstehung des Betrages;
3. Bezeichnung der Ein- bzw. Auszahlung;
4. Betrag;
5. voraussichtlicher Zeitpunkt der Aufräumung;
6. Begründung, weshalb der Betrag
 - a) nicht sogleich haushaltsmäßig verrechnet und
 - b) inzwischen noch nicht abgewickelt werden konnte.

Die Angaben zu 5. und 6. sind von den Dienststellen der Verwaltung zu machen. Ich bitte die Kassenaufsichtsbeamten, auf die Vollständigkeit der Nachweisungen im vorstehenden Sinne besonders zu achten.

V. Rechnungsnachweisungen, Oberrechnungen

1. Jede rechnunglegende Kasse hat für jeden nach § 10 der RRO gebildeten Teil des Titelbuches eine Rechnungsnachweisung gem. § 24 der RRO aufzustellen. Hierbei ist zu unterscheiden, ob einer Behörde a) der volle Betrag oder b) nur Teilbeträge der für das Rechnungsjahr 1960 bewilligten Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung zugewiesen worden sind (z. B. durch Kassenanschlag oder besondere Verfügung). Aus Gründen von Arbeits- und Zeitersparnis werden daher zwei Arten von Rechnungsnachweisungen zugelassen.

In den Fällen zu a) sind die Rechnungsnachweisungen in der bisherigen Form nach Vordruck K 115 aufzustellen, wobei die Zweckbestimmungsspalte nur ausgefüllt werden muß, wenn es sich um außerplanmäßige Titel handelt.

In den Fällen zu b) können die Rechnungsnachweisungen in vereinfachter Weise, und zwar in Form einer Titelübersicht unter Angabe der Verbuchungssstellen nach Kapitel, Titel, Unterteil aufgestellt werden. Angabe der Zweckbestimmung auch hier nur wie im Falle zu a). Diese vereinfachten Rechnungsnachweisungen sind mit der gleichen Aufschrift mit dem Zusatz — vereinfacht —, wie sie der Vordruck K 115 enthält, zu versehen. Die Zurverfügungstellung der Haushaltsmittel durch Kassenanschlag oder besondere Verfügung ist titelweise summarisch zu vermerken.

Sind in der Zweckbestimmung eines Titels bestimmte Maßnahmen mit den auf sie entfallenden Beträgen einzeln aufgeführt, so sind die bewilligten Beträge für die einzelnen Maßnahmen verbindlich und daher in der Rechnungsnachweisung und in dem Beitrag zur Landeshaushaltsrechnung wie Titel zu behandeln. Nicht verwendete Beträge der einzelnen Bewilligung sind in Abgang zu stellen und dürfen nicht zu einer der anderen Maßnahmen verwendet werden (vgl. § 34 RHO und § 6 Ziff. 13 RWB).

Soweit für Bewilligungen eine gegenüber der Zweckbestimmung des Titels weitergehende Unterteilung gefordert ist (vgl. § 11 RRO) und nicht die im RdErl. des Finanzministers und des Landesrechnungshofs vom 24. September 1951 (MBL. NW. S. 1171) getroffenen Erleichterungen Platz greifen, sind die Summen für die einzelnen Unterteile in der Spalte „Vermerke“ der Rechnungsnachweisung bzw. in der vereinfachten Rechnungsnachweisung besonders anzugeben.

Hinsichtlich der Forstverwaltung haben die mit der Führung der Forstrechnung beauftragten Kassen für jedes Forstamt eine Rechnungsnachweisung aufzustellen.

2. Jede Rechnungsnachweisung ist vierfach auszufertigen. Die Ausfertigungen sind vorgesehen für den Landesrechnungshof, die bewirtschaftende Dienststelle (vgl. Abschn. VIII. 1.), für die Rechnung und als Entwurf.

Die Amtskassen legen **bis zum 13. Januar 1961** eine Ausfertigung aller Rechnungsnachweisungen den Oberkassen vor, die sie nach Durchsicht mit den eigenen Rechnungsnachweisungen unverzüglich nach dem **26. Januar 1961** an die Vorprüfungsstellen (Rechnungsämter) weiterzuleiten haben. Die Vorprüfungsstellen verwenden die Rechnungsnachweisungen als Unterlagen für die nach Formblatt des Landesrechnungshofs aufzustellenden Verzeichnisse der vorzuprüfenden Rechnungen — für die Personalausgaben und Bauausgaben sind besondere Verzeichnisse aufzustellen — und übersenden alsdann sowohl die Verzeichnisse in je vierfacher Ausfertigung (einseitig beschrieben) als auch die den Verzeichnissen als Anlagen beizugebenden Rechnungsnachweisungen **bis zum 15. Februar 1961** dem Landesrechnungshof. Die Regelung, daß den zur Prüfung vorzulegenden Einzelrechnungen mit dem Vorlagebericht u. a. eine Rechnungsnachweisung als Anlage beizugeben ist, bleibt daneben bestehen. Diesen Rechnungsnachweisungen sind die Anlagen nach den §§ 26, 27, 111 und 112 RRO beizufügen.

3. Oberrechnungen sind nicht zu fertigen. Statt dessen ist zu jedem Einzelplan, soweit in ihm Titelergebnisse mehrerer Kassen zusammenzufassen sind, ein besonderer Anhang gemäß Muster 5 der RRO zu fertigen, in dem in Abweichung von der RRO die Ergebnisse des gesamten Einzelplans titelweise (also auch die eigenen Abschlußergebnisse) nachzuweisen sind. Für die Personalausgaben und für die einmaligen Bauausgaben sind die Anhänge getrennt aufzustellen.

Soweit geeignete Buchungsmaschinen zur Verfügung stehen, können die Anhänge auch nach anl. Muster 3 aufgestellt werden. Dabei sind zunächst die Einnahmen bis zur Kapitelsumme und die Kapitelsummen dann zur Einzelplansumme zusammenzustellen. In gleicher Weise ist bei den Ausgaben zu verfahren. Die beteiligten Kassen sind in diesen Anhängen nicht namentlich anzuführen, sondern mit einer Nummer zu bezeichnen. Ein entsprechendes Nummern-Verzeichnis der Kassen ist jedem Anhang vorzuheften.

Bis zum 10. Februar 1961 sind die Anhänge der Landeshauptkasse vorzulegen. Die Landeshauptkasse leitet die Anhänge nach Gebrauch baldigst an den Landesrechnungshof weiter. Die Anhänge sind in der gleichen Form wie die Titelübersichten zu bescheinigen.

4. Die Vordrucke für die Rechnungsnachweisungen — K 115 Rechnungsnachweisungen, K 115¹ Einlagebogen — können von dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf bezogen werden. Rechtzeitige Anmeldung des Bedarfs ist erforderlich.

VI. Aufstellung und Vorprüfung der Einzelrechnungen

1. Die nach § 7 Abs. 1 RRO für das Rechnungsjahr 1960 zu legenden Rechnungen sind **binnen 3 Wochen nach dem Abschlußtag** fertigzustellen und mit den Belegen und Anlagen zur Vorlage an die Vorprüfungsstelle (Rechnungsamt) bereitzuhalten. Die Vorprüfungsstellen (Rechnungsämter) fordern die Rechnungen von den rechnunglegenden Kassen zur Vorprüfung rechtzeitig an.
2. Die Vorprüfung der Rechnungen unter 1. und der aus dem Vorjahr verbliebenen Rückstände sowie die Aufstellung der Vorprüfungsniederschriften muß **bis zum 15. September 1961** erledigt sein, sofern der Landesrechnungshof nicht eine Verkürzung der Frist anordnet oder eine Verlängerung der Frist zuläßt.

VII. Buchungen an unrichtiger Stelle, Buchungen im unrichtigen Rechnungsjahr

1. Vor dem Jahresabschluß ist besonders darauf zu achten, ob Titelverwechslungen oder Buchungen im unrichtigen Rechnungsjahr vorgekommen sind (§§ 67 u. 68 RHO); gegebenenfalls ist die Berichtigung zu veranlassen.
2. Wenn unmittelbar nach dem Abschluß Berichtigungen erforderlich werden, ist die übergeordnete Kasse, solange ihre Bücher noch offen sind, durch die Dienststelle, der sie angehört, anzuweisen, in ihren Büchern die Richtigstellung vorzunehmen. Anweisungen an die Landeshauptkasse gibt hierbei der zuständige Mini-

T.

T.

T.

Muster 3

T.

T.

T.

ster. Ein Doppel der Berichtigungsanordnung ist als Rechnungsbeleg der Kasse zu übersenden, bei der die Berichtigung erforderlich war.

Die Kassen dürfen nach ihrem Kassenabschluß keine Änderungen in ihren Büchern mehr vornehmen, auch nicht bei den Haushaltsresten.

3. Bei dem Ausgleich von Titelverwechslungen nach § 67 Abs. 2 RHO ist nach den „Vorschriften über die Behandlung von Titelverwechslungen“ des Rechnungshofs des Deutschen Reiches vom 21. 9. 1925 — abgedruckt auf Seite 601 ff. des Ministerialblattes des Bundesministers der Finanzen für 1953 — zu verfahren. Vgl. auch Kommentar Schulze-Wagner zur Reichshaushaltsordnung § 67 — Seite 657 ff. der 3. Auflage —.
4. Beabsichtigte Ausgleichung von Titelverwechslungen und etwa hierdurch erforderlich werdende Haushaltsüberschreitungen bzw. außerplanmäßige Ausgaben bitte ich mir **vorher** mitzuteilen.
5. Die Berichtigungen sind in den Beiträgen zur Landeshaushaltsrechnung zu erläutern.
6. Die bei der Rechnungsprüfung festgestellten Titelverwechslungen und Buchungen im unrichtigen Rechnungsjahr werden vom Landesrechnungshof in die Bemerkungen zu den Landeshaushaltsrechnungen nach § 107 RHO aufgenommen. Hierbei werden die Haushaltsüberschreitungen, die bei richtiger Buchung mehr nachzuweisen waren, im einzelnen aufgeführt. Die Landesregierung hat zu diesen Fehlbuchungen und zu den Haushaltsüberschreitungen Stellung zu nehmen. Bei der Feststellung von Buchungen an unrichtigen Stellen und bei Buchungen im unrichtigen Rechnungsjahr, die im gleichen Rechnungsjahr nach § 67 Abs. 1 RHO wegen Abschluß der Bücher nicht mehr ausgeglichen werden können, ist zu prüfen, ob sie bewußt und mit Absicht vorgenommen worden sind und ob dem Lande hierdurch ein Schaden oder Nachteil entstanden ist. Bei schuldhafter Verletzung der Amtspflicht bleibt der Beamte oder Angestellte, der die Buchung an unrichtiger Stelle bzw. im unrichtigen Rechnungsjahr veranlaßt hat, nach Maßgabe der §§ 32 und 33 RHO verantwortlich. — Zu nachträglich ermittelten Haushaltsüberschreitungen muß in Verbindung mit der Entlastung der Landesregierung die Genehmigung des Landtags erteilt werden.
7. Es ist daher erforderlich, daß die beteiligten anweisenden Stellen bei der Bezeichnung der Verbuchungsstellen und des Rechnungsjahres mit großer Sorgfalt verfahren und daß die Sachbearbeiter des Haushalts, die Kassenaufsichtsbeamten, die Vorprüfungsstellen (Rechnungsämter) und die Buchhaltereien der Kassen auf etwaige Fehler achten, sie **sofort** vorbringen und auf Richtigstellung von Falschbuchungen noch vor dem Jahresabschluß drängen.

VIII. Beiträge zur Landeshaushaltsrechnung

1. Die Kassen haben sofort nach dem Abschluß den bewirtschaftenden Dienststellen eine Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen vorzulegen (s. Abschnitt V Ziffer 2. Abs. 1). Sie ist die Grundlage für den Beitrag zur Haushaltsrechnung, der von der Verwaltung für die ihr zur Bewirtschaftung zugewiesenen Mittel — vgl. §§ 14 und 27 Abs. 1 RWB — aufzustellen und dem Fachminister nach seiner näheren Anweisung — vgl. § 69 Abs. 1 RWB — vorzulegen ist. Vgl. hierzu Finanzminister v. 31. 3. 1953 I F Tgb.Nr. 2463/I 53 — an die Ministerien gerichtet —. Die Muster 21 und 22 RWB haben **einmalig** für die Haushaltsrechnung **1960** eine Änderung erfahren. Ich bitte, das geänderte Formblatt, das den Ministerien in der erforderlichen Anzahl zugegangen ist, für die Beiträge nach Muster 21 RWB und — unter Freilassung der Spalte 2 (Titel) — auch für die Beiträge nach Muster 22 RWB zu verwenden. Die Fachminister teilen den nachgeordneten Behörden hierbei auch rechtzeitig mit, wenn für einzelne Kapitel oder Titel Beiträge nach dem geänderten Muster (s. Ziff. 1) nicht vorzulegen sind, weil ihnen ausreichend Unterlagen für die Aufstellung des Beitrages bereits zur Verfügung stehen.

2. Für das Rechnungsjahr 1960 verzichte ich bei den Einzelplänen 12 und 14 auf Beiträge zur Landeshaushaltsrechnung von den nachgeordneten Behörden für die Kap. 12 61, 12 62 und 12 63 sowie für die Kap. 14 01, 14 21, 14 32, 14 65 Tit. 3—47, 680—685, 688 und 689, Kapitel 14 71, 14 75, 14 76, 14 78 und 14 81. Hingegen sind die Anlagen II bis VIII (vgl. meinen Erl. vom 31. 3. 1953) **gesondert** für jedes Kapitel — gegebenenfalls **gesondert** Fehlanzeige — einzusenden. Auf den Anlagen bzw. den Fehlanzeigen sind Kapitel usw. anzugeben.

3. Zur Vereinfachung des Verfahrens werden für das Rechnungsjahr 1960 wiederum die Zentralrechnungen der Landeshauptkasse und die Beiträge der Ministerien zur Landeshaushaltsrechnung unter Verwendung des geänderten Musters (s. Ziff. 1) in einer Ausfertigung von den beteiligten Stellen in Gemeinschaftsarbeit aufgestellt. Die Ministerien haben hierbei die Spalten 1 (Kapitel), 2 (Titel), 3 (Zweckbestimmung) und 7 a (Haushaltsbetrag für 1960 laut Haushaltsplan) in dem geänderten Muster (s. Ziff. 1) unter Verwendung eines Druckstücks des Landeshaushaltsplans 1960 (Klebeverfahren) und zusätzliche Eintragung

a) der nach § 14 Abs. 2 Haushaltsgesetz für 1960 bewilligten Haushaltsmittel in Spalte 7 b sowie

b) der außerplanmäßigen Einnahme- und Ausgabebetitel rechtzeitig vorzubereiten. Die Landeshauptkasse bleibt für die Richtigkeit der Zahlen — ohne Spalten 12 und 13 — verantwortlich. Die Fachministerien prüfen die Übereinstimmung der ihnen von den unterstellten Dienststellen in den Beiträgen usw. — s. Ziff. 1 — aufgegebenen Zahlen mit den Zahlen der Landeshauptkasse und klären sofort etwaige Abweichungen. Nach Vervollständigung der Eintragungen in den Spalten 12 und 13 durch die Fachministerien sind die Beiträge dem Finanzministerium zu übersenden.

4. Da der Landtag wiederholt beschleunigte Vorlage der Landeshaushaltsrechnung gefordert hat, bitte ich den Herrn Präsidenten des Landtags, die Herren Minister, den Herrn Chef der Staatskanzlei und den Herrn Präsidenten des Landesrechnungshofs, mir die Beiträge und die Anlagen I (Begründung) und VII (Erklärung des Behördenleiters nach § 71 Abs. 3 RWB) für ihre Einzelpläne im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt so früh wie möglich, unter Umständen auch in Teilabschnitten, für die Einzelpläne 01, 02, 03, 04, 07, 08, 12 und 13 **spätestens zum 15. März 1961** und für die Einzelpläne 05, 06 und 10 **spätestens 1. April 1961** zu übersenden. Haushaltsreste, die nach § 7 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1960 mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses gebildet werden, sind, wenn die Zustimmung des Ausschusses bei Übersendung der Beiträge an den Finanzminister noch nicht vorliegen sollte, zunächst in Blei einzusetzen. Etwaige Änderungen werden von mir vorgenommen werden. Die Anlagen II—VI und VIII zum Beitrag können **bis zum 14. Juni 1961** nachgeliefert werden.

T
T

T

5. Zu Anlage II

Alle im Laufe eines Rechnungsjahres nach § 54 RHO niedergeschlagenen Beträge sind in die Anlage II zur Landeshaushaltsrechnung nach Muster 24 RWB aufzunehmen und zwar von der Dienststelle, die die Niederschlagung beantragt bzw. bei deren Kasse der Betrag zum „Soll“ gestanden hat. Der niedergeschlagene Betrag ist in die Nachweisung des Rechnungsjahres aufzunehmen, in dem die Sollstellung gelöscht worden ist. Um alle Niederschlagungen zu erfassen, werden diese Beträge zweckmäßig schon im Laufe des Rechnungsjahres in einer Nachweisung vermerkt.

Die Erfassung der von außerhalb der Landesverwaltung stehenden kommunalen usw. Dienststellen verfügbaren Niederschlagungen für Rechnung von Landesmitteln regeln die betr. Fachministerien usw., die den kommunalen Dienststellen die Ermächtigung übertragen haben.

Die Anlage II erstreckt sich nur auf solche Arten von Ansprüchen, die nach § 54 RHO niederschlagen sind. Niederschlagungen von Steuern, Abgaben, Strafen, Erlösen und dgl. auf Grund besonderer Gesetze usw. sind hierin nicht aufzuführen.

6. Zu Anlage VIII

Erläuterung der Mehr- und Mindereinnahmen und der Minderausgaben, § 71 Ziffer 2 RWB.

Mehr- und Mindereinnahmen und Minderausgaben — Spalten 10 und 11 des Beitrags zur Landeshaushaltsrechnung — brauchen bis zum Betrage von 300 DM in der Anlage VIII nicht erläutert zu werden.

Für größere Beträge gilt die bisherige Regelung, daß sie nicht erläutert zu werden brauchen, wenn sie

a) 10 % der für das Rj. 1960 bewilligten Haushaltsmittel (lt. Sp. 7 b des Beitrags) nicht übersteigen und

b) im Einzelfalle nicht mehr als 3000 DM betragen.

Mein Erl. v. 31. 3. 1953 — I F Tgb.Nr. 2463/I 53 — gilt als entsprechend abgeändert.

Landeshauptkasse

Düsseldorf, den 1961

Muster 1
(zu III. 3)**Nachweisung**

der im Rechnungsjahr 1960 aus Kapitel 1481 Titel 399 gedeckten und geleisteten Ausgaben

Lfd Nr.	Ausgabezweck	Zugewiesene Haushaltsmittel		Ist-Ausgaben DM
		Erlaß d. Fin.-Min. vom	Betrag DM	
1	2	3a	3b	4

1. Aus Kap. 1481 Titel 399 **gedeckte** Ausgaben

.....

2. Bei Kap. 1481 Titel 399 **gebuchte** Ausgaben

.....

(Kasse)

Muster 2
(zu III. 4)**Nachweisung**der in den einmaligen Bauausgaben (Rechnungsjahr 1960)
enthaltenen Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken

Kap.	Titel	Zweckbestimmung	Istausgabe		
			für Grunderwerb DM	sonstige Bauausgaben DM	insgesamt DM

(Kasse)

Muster 3
(zu V. 3)**Anhang Einzelplan**

Kap.	Titel bzw. Unter- teil	Kassen-Nr.	Betrag	Titelsumme	Kapitelsumme

**Nummernverzeichnis der Kassen zum Anhang
Einzelplan**

- 1 Stadthauptkasse
- 2 Stadtkasse
- 3 Kreiskasse
- 4 Finanzkasse
- 5 Regierungshauptkasse

usw.

— MBl. NW. 1960 S. 2821.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.